

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 5

Pfarrkirchen, 27.02.2025

---

## Inhalt

	Seite
<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Genehmigung einer Schauwerbeanlage, durch Herrn Kahlil Waked, in der Lindhofstr. 3a, 84307 Eggenfelden, auf dem Grundstück FI-Nr. 1283, Gemarkung Hammersbach</b>	30
<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)</b>	31

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Genehmigung einer Schauwerbeanlage, durch Herrn Kahlil Waked, in der Lindhofstr. 3 a, 84307  
Eggenfelden, auf dem Grundstück FI-Nr. 1283, Gemarkung Hammersbach**

Das Landratsamt Rottal-Inn hat unter dem Aktenzeichen G-84-2025 den Bauantrag von Herrn Kahlil Waked, zur Genehmigung einer Schauwerbeanlage in 84307 Eggenfelden, Lindhofstr. 3 a, mit Bescheid vom 25.02.2025 baurechtlich genehmigt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheids vom 25.02.2025 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 331 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mo. Und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die unten aufgeführte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfarrkirchen, 25.02.2025  
gez.

Kubitschek  
Regierungsdirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025  
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des ZAS vom 04. Februar 2025 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 05 vom 21. Februar 2025 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 26.02.2025

**Moser**  
**Kfm. Werkleiter**